



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)
Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Inbetriebnahme des Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums (GKDZ) im Bereich Telekommunikationsüberwachung

Kleine Anfrage - KA 7/2544

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Das Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrum der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als Anstalt öffentlichen Rechts (GKDZ - AöR) soll voraussichtlich nun im Jahr 2021 voll arbeitsfähig sein. Am 10. April 2019 nahm der Aufbaustab in Leipzig seine Arbeit auf. Als die Innenminister im Herbst 2017 die Verträge unterzeichneten, wurde der Start für Ende 2019 angekündigt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. In welcher Aufbauphase befindet sich gegenwärtig das Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrums (GKDZ) im Bereich Telekommunikationsüberwachung?**
- 2. Für wann ist mit der Aufnahme eines ersten Probetriebes des Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums (GKDZ) im Bereich Telekommunikationsüberwachung zu rechnen?**

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 21.05.2019)

3. Wann ist beabsichtigt, das Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrums (GKDZ) im Bereich Telekommunikationsüberwachung endgültig in Betrieb zu nehmen?
4. Aus welchen Gründen hat sich die Inbetriebnahme des GKDZ bisher verzögert?
5. Entstehen aufgrund der verzögerten Inbetriebnahme des GKDZ erhöhte Kosten für die einzelnen Bundesländer?
 - 5.1 Wenn ja, in welcher Höhe?
6. Wann erfolgte bzw. wird die Ausschreibung für die personelle Besetzung und die Anschaffung der technischen Ausstattung für das GKDZ erfolgen?
 - 6.1 Wie viel Personal ist für die personelle Besetzung des GKDZ insgesamt vorgesehen?
 - 6.2 Wie viel Personal ist diesbezüglich aus Sachsen-Anhalt erforderlich?
 - 6.3 In welcher Höhe belaufen sich die Kosten für die anzuschaffende notwendige Technik?
7. Wie hoch sind die gesamten Aufbaukosten für das GKDZ?
 - 7.1 Wie viel hat das Land Sachsen-Anhalt im ersten Geschäftsjahr bereits gezahlt?
 - 7.2 Wie viel wird Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 sowie bis zur endgültigen Fertigstellung für den Aufbau des GKDZ zahlen?
8. Wurde den Datenschutzbeauftragten der beteiligten Bundesländer das Feinkonzept (Feinplanung) des GKDZ übermittelt?
 - 8.1 Wenn ja, wann?
 - 8.2 Wie wird die Sicherung des Datenschutzes und datenschutzrechtlicher Vorgaben im erstellten Feinkonzept sichergestellt?
 - 8.3 Inwieweit werden die Landesdatenschützer der beteiligten Länder durchgängig in den gesamten Planungsprozess eingebunden?
 - 8.4 Haben die Landesdatenschutzbeauftragten die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme diesbezüglich erhalten?
 - 8.5 Wie wird der Datenschutz generell künftig gesichert?

Die Fragen 1 bis 8.5 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Antworten sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

9. Wie sollen aus Sicht der Landesregierung künftig die parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten gewährleistet und umgesetzt werden?

Das GKDZ ist technischer Dienstleister der Trägerländer auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung. Grundlage bilden die §§ 100a ff. Strafprozessordnung sowie die jeweiligen Landespolizeigesetze. Die Verantwortung über die Telekommunikationsüberwachung verbleibt in Länderhoheit. Mit der Einrichtung des GKDZ wurden zudem keine neuen Eingriffsbefugnisse für die Polizei geschaffen.

Eine parlamentarische Kontrolle besteht bereits nach Art. 13 Abs. 6 GG für den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen zur Strafverfolgung und zur Gefahrenabwehr. Hierüber berichtet die Landesregierung bereits jährlich gegenüber dem Rechtsausschuss (Strafverfolgung) und dem Innenausschuss (Gefahrenabwehr). Zudem ist die parlamentarische Kontrolle jederzeit durch das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten nach Art. 53 LVerf Sachsen-Anhalt gewährleistet.



Parlamentsangelegenheit Sachsen-Anhalt

Az.: GKDZ-2006/8/2

Kleine Anfrage der

**Abgeordneten Eva von Angern
Abgeordneten Henriette Quade
Fraktion DIE LINKE**

KA 7/2544 vom 17.04.2019

Thema: Inbetriebnahme des Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums (GKDZ) im Bereich Telekommunikationsüberwachung

Leipzig, den 3. Mai 2019

Frage 1: In welcher Aufbauphase befindet sich gegenwärtig das Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrums (GKDZ) im Bereich Telekommunikationsüberwachung?

Nach Inkrafttreten des GKDZ-Staatsvertrags am 28. Dezember 2017 erfolgte die formelle Gründung des GKDZ als Anstalt öffentlichen Rechts am 11. Januar 2018 auf der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates mit der Herstellung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Danach wurden die personalrechtlichen Voraussetzungen für das Tätigwerden als Arbeitgeber und Dienstherr sowie die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des GKDZ geschaffen und hierzu verschiedene Vereinbarungen gemäß den §§ 8 und 9 des GKDZ Staatsvertrages abgeschlossen.

Mit der Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens im Ergebnis einer bundesweiten Stellenausschreibung für den sogenannten Aufbaustab wurde das GKDZ auch personell handlungsfähig.

Nach Abschluss der erforderlichen Baumaßnahmen am Dienstsitz des GKDZ (AöR), Dübener Landstraße 4 in 04129 Leipzig, konnte der Aufbaustab nach einer vorübergehenden Unterbringung am Standort Dresden seine Tätigkeit am 8. April 2019 vor Ort aufnehmen.

Aktuell wird die Feinplanung zur Erstellung der notwendigen Unterlagen für das anstehende Vergabeverfahren zur Hard- und Software des TKÜ-Rechenzentrums durchgeführt. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens sind folgende Schritte vorgesehen:

- Durchführung einer bundesweiten Stellenausschreibung zum weiteren Stellenbesetzungsverfahren
- Aufbau des TKÜ-Rechenzentrums durch den bezuschlagten Bieter
- Aufnahme des Probetriebes
- Durchführung des Probewirkbetriebes (Testphase)
- Aufnahme des Wirkbetriebes

Es ist vorgesehen, die vorstehenden Schritte bis zum Ende des Jahres 2021 abzuschließen.

Dies setzt u. a. voraus, dass die notwendigen Vergabeverfahren zur Hard- und Software ohne größere Verzögerungen (z. B. Vergabenachprüfverfahren) abgeschlossen werden können und alle anderen Prozesse (z. B. Softwareentwicklung, Aufbau und Administration des Rechenzentrums) in dem allgemein üblichen Zeitfenster realisiert werden.

Frage 2: Für wann ist mit der Aufnahme eines ersten Probetriebes des Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums (GKDZ) im Bereich Telekommunikationsüberwachung zu rechnen?

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3: Wann ist beabsichtigt, das Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrums (GKDZ) im Bereich Telekommunikationsüberwachung endgültig in Betrieb zu nehmen?

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

Frage 4: Aus welchen Gründen hat sich die Inbetriebnahme des GKDZ bisher verzögert?

Zu Beginn der Kabinetts- und Parlamentsbefassung im März 2017 wurde in der damaligen Projektphase durch die Trägerländer eine grobe zeitliche Planung zur Umsetzung des Vorhabens erarbeitet. Diese sah einen voraussichtlichen Beginn des Wirkbetriebes für Ende 2019 vor. Grundlage dieser Planung war ein zeitlich idealtypischer Verlauf der Kabinetts- und Parlamentsbefassung in allen Trägerländern mit Abschluss September 2017. Dieser Prozess hat sich zeitlich verzögert und konnte erst im Dezember mit Inkrafttreten des GKDZ-Staatsvertrages am 28. Dezember 2017 abgeschlossen werden.

Es bestanden insofern keine gesetzlichen oder sonstigen Vorgaben bzw. zwingende Gründe, den Wirkbetrieb des GKDZ schon Ende des Jahres 2019 aufzunehmen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der Planung und Umsetzung von komplexen Großprojekten über einen längeren Zeitraum Anpassungen zur zeitlichen Realisierung erfolgen müssen, weil Einflussfaktoren und Prozesse der Veränderung unterliegen. Des Weiteren besteht bei diesem Projekt noch ein umfangreicher Abstimmungsprozess mit 5 Bundesländern.

Vor diesem Hintergrund ist auch der gesamte Planungsprozess zur Umsetzung des Vorhabens zu betrachten.

Frage 5: Entstehen aufgrund der verzögerten Inbetriebnahme des GKDZ erhöhte Kosten für die einzelnen Bundesländer?

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Frage 5.1: Wenn ja, in welcher Höhe?

entfällt

Frage 6: Wann erfolgte bzw. wird die Ausschreibung für die personelle Besetzung und die Anschaffung der technischen Ausstattung für das GKDZ erfolgen?

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

Frage 6.1: Wie viel Personal ist für die personelle Besetzung des GKDZ insgesamt vorgesehen?

Eine Aussage hierzu ist erst nach Abschluss der Feinplanung möglich. Die Grobplanung aus dem Jahr 2014 ging von einer Personalstärke von unter 40 Mitarbeitern aus.

Frage 6.2: Wie viel Personal ist diesbezüglich aus Sachsen-Anhalt erforderlich?

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen. Auf die bundesweiten Stellenausschreibungen können sich auch Interessierte aus Sachsen-Anhalt bewerben.

Frage 6.3: In welcher Höhe belaufen sich die Kosten für die anzuschaffende notwendige Technik?

Eine seriöse Aussage hierzu ist erst nach Abschluss der Feinplanung möglich.

Frage 7: Wie hoch sind die gesamten Aufbaukosten für das GKDZ?

Eine seriöse Aussage hierzu ist erst nach Abschluss der Feinplanung möglich.

Frage 7.1: Wie viel hat das Land Sachsen-Anhalt im ersten Geschäftsjahr bereits gezahlt?

Das Land Sachsen-Anhalt hat im ersten Geschäftsjahr gemäß § 2 Abs. 2 des GKDZ-Staatsvertrages 868.958,00 Euro gezahlt.

Frage 7.2: Wie viel wird Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 sowie bis zur endgültigen Fertigstellung für den Aufbau des GKDZ zahlen?

Im Jahr 2019 wurde durch Sachsen-Anhalt ein Betrag von 774.800,00 Euro gezahlt. In den darauffolgenden Jahren erfolgt die Finanzierung des GKDZ gemäß § 2 Abs. 3 des GKDZ-Staatsvertrages nach einem jährlich bestätigten Wirtschaftsplan. Die Finanzierungsbeiträge der einzelnen Trägerländer werden dann nach dem modifizierten Königsteiner Schlüssel berechnet. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 befindet sich derzeit noch in der Abstimmung.

Frage 8: Wurde den Datenschutzbeauftragten der beteiligten Bundesländer das Feinkonzept (Feinplanung) des GKDZ übermittelt?

Alle Landesdatenschutzbeauftragten der Trägerländer wurden im Juni 2018 über den aktuellen Sachstand und die weitere Vorgehensweise zum Aufbau des GKDZ (AöR) informiert.

Eine Konsultation der datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde (Sächsischer Datenschutzbeauftragter) zum Sachstand des Aufbaus GKDZ (AöR) und dem weiteren Vorgehen im Abstimmungsprozess mit den anderen Landesdatenschutzbeauftragten zur Feinplanung erfolgte im November 2018.

Am 12. Februar 2019 fand in Dresden eine Auftaktveranstaltung mit den Landesdatenschutzbeauftragten aller Trägerländer zur Vorstellung der Grundzüge der technisch-organisatorischen Feinplanung und der Erörterung der weiteren Verfahrensweise statt.

Für eine kontinuierliche Zusammenarbeit in dem Abstimmungsprozess zur Feinplanung wurden von allen Landesdatenschutzbeauftragten feste Ansprechpartner ihrer Behörden benannt.

Es ist beabsichtigt, den Entwurf der Feinplanung den Landesdatenschutzbeauftragten zur datenschutzrechtlichen Stellungnahme vorzulegen.

Frage 8.1: Wenn ja, wann?

Auf die Beantwortung der Frage 8 wird verwiesen.

Frage 8.2: Wie wird die Sicherung des Datenschutzes und datenschutzrechtlicher Vorgaben im erstellten Feinkonzept sichergestellt?

Auf die Beantwortung der Frage 8 wird verwiesen.

Frage 8.3: Inwieweit werden die Landesdatenschützer der beteiligten Länder durchgängig in den gesamten Planungsprozess eingebunden?

Auf die Beantwortung der Frage 8 wird verwiesen.

Frage 8.4: Haben die Landesdatenschutzbeauftragten die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme diesbezüglich erhalten?

Auf die Beantwortung der Frage 8 wird verwiesen.

Frage 8.5: Wie wird der Datenschutz generell künftig gesichert?

Hierzu gibt es mit den §§ 12 bis 15 des GKDZ-Staatsvertrages eine gesetzliche Vorgabe.